

wieder darzu kommen lassen / wenn nemlich immittelst die Zeche sündig und Erz getroffen worden.

72. Auch sind die Bollmachten so Steiger und Schichtmeister um ihre Dienste / oder wegen Erlassung ihrer gemachten Schulden von Bergambt weder auszugeben / noch von Gewercken oder Schichtmeister anzunehmen / und darauff zu sehen.

73. Wenn ein Schichtmeister in drey Quartalen (welches fatale sich mit denen Quartals-Rechnungen anfänget / und endiget) sein Lehen und Zeche nicht verrecesset / so soll der Bergmeister für ein ighlich Quartal zehen Gulden zur Straff einbringen / und sie so dann bey ihrem Alter lassen.

74. Würde aber eine Zeche das vierdte Quartal / und also ein ganz Jahr zusammen / unverrecesset befunden / dieselbe ohne alles Bedencken vor frey erkennen / und den / so solche am ersten muthet / verleyhen / ob auch gleich der Bergmeister / dessen er zwar keines weges befugt / die zurückstehenden Recess-Gelder und Straffe annehmen / und denen Gewercken weiter zu bauen ver-gönnen würde / so soll doch das Lehen sein Alter und Gerechtig-keit gänglich verlohren haben / und mögen sich die Gewercken an dem Schichtmeister / so es durch seine Fahrläßigkeit geschehen / ihres Schadens erholen.

75. So ein Tiefses oder Zeche auffläßig wird / sollen Bergmeister und Geschworne selbige befahren / die Anbrüche behau- en / probiren lassen / Zeddul daran binden / solche hinterlegen / und in ein sonderlich Buch / mit allen Umständen / verzeichnen / warum die Aufflassung geschehen / wie mächtig die Gänge / wie feste das Gestein / was die Anbrüche gehalten / wie tieff das Ge- bäude / auch was für Derter / und wohin / in was vor Stunde / und wie weit selbige getrieben.

76. Nicht gestatten / daß die Gewercken bey Aufflassung ihrer Zechen / was in oder auff der Gruben angenagelt / oder mit Haspen angeschlagen ist / abbrechen / und mitnehmen / deßgleichen auch Halden / Aßter / ungeschieden Erz / so nach dem Aufflassen bey der Zeche befunden wird / und neben der- selben ins Freye kommen / ob sie auch gleich zuvor die

R

Hal